

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Richtlinie zur Vergabe von Fachbereichs-, Forschungs- und Verbundsprecher*innenpauschalen sowie zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung von Verbundsprecher*innen

Beschluss des Präsidiums vom 01.11.2022.

Präambel

An der Goethe-Universität stellt die Durchführung von Drittmittelprojekten einen erheblichen Anteil der Forschungsaktivitäten dar und trägt wesentlich zur Reputation und Attraktivität der Goethe-Universität für Forschende und Studierende bei. Die Einwerbung und Durchführung von Drittmittelprojekten werden an der Goethe Universität aus diesem Grund sowohl für die Fachbereiche als auch für die Einwerbenden finanziell gewürdigt, da sie einen Teil der indirekten Projektkosten aus ihren Haushaltsmitteln bestreiten. Insbesondere Sprecher*innen von Verbundprojekten machen sich in herausragender Weise um die Forschungsprofilierung der Goethe-Universität verdient. Sie leisten wichtige Beiträge zur Konzeption neuer und zum Ausbau bestehender Forschungsschwerpunkte innerhalb der Forschungsprofilbereiche. Sie führen Wissenschaftler*innen innerhalb und außerhalb der Universität zu größeren Forschungskonsortien zusammen und übernehmen die Federführung für Verbundanträge, die zur erfolgreichen Einwerbung substanzieller Fördermittel für die Goethe-Universität über einen langen Zeitraum hinweg beitragen. Nach Auslauf einer langjährigen Verbundprojektförderung machen sich ehemalige Sperecher*innen weiterhin um die Weiterentwicklung des Forschungsschwerpunkts und der Profildbereiche verdient, z.B. durch Konzeption oder Unterstützung neuer Forschungsinitiativen und -verbünde.

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Definitionen

- (1) Indirekte Kosten sind, unabhängig von der Finanzierungsart, nach dieser Richtlinie alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Projekten entstehen, diesem jedoch nicht projektgenau zugeordnet werden können.
- (2) Unter den Begriff „Overhead“ fallen , unabhängig von der Finanzierungsart und dem Sprachgebrauch der Geldgeber, nach dieser Richtlinie: Programmpauschalen, Projektpauschalen und indirekte Kosten.
- (3) Der Begriff Fachbereichspauschale definiert den Anteil, der dem Fachbereich zusteht, an welchem das drittmittelgeförderte Projekt durchgeführt ist.
- (4) Der Begriff Forschungspauschale definiert den Anteil, der dem/der Forscher*in zusteht, welcher ein drittmittelgefördertes Projekt eingeworben hat und verantwortet.
- (5) Als „besondere Leistungsboni“ werden im Rahmen dieser Richtlinie die unterschiedlichen Formulierungen der einschlägigen beamtenrechtlichen Besoldungsvorschriften sowie

Tarifverträge subsummiert. Sie umfassen die besondere Leistungsprämie, besondere Leistungsbezüge sowie die Sonderzahlungen. Details sind in Ziffer 8 (2) formuliert.

- (6) Der Begriff Verbundpauschale definiert den Anteil, der einem Forschungsverbund ohne dezierte Teilprojektstruktur zusteht, welcher ein drittmittelgefördertes Projekt eingeworben hat und verantwortet.

1.2. Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie würdigt die indirekten Projektkosten drittmittelgeförderter Projekte im nicht-wirtschaftlichen Geschäftsbereich der Goethe-Universität. Sie kompensiert den Aufwand, der in den Fachbereichen und Arbeitsgruppen entsteht und gilt insbesondere für alle drittmittelgeförderten Projekte, die Overheads erhalten und von der EU, der DFG, Bundes- und Landesministerien, rechtlich selbständigen Stiftungen oder in Kooperation mit privaten oder anderen öffentlichen Partnern finanziert werden.
- (2) Diese Richtlinie gilt nicht für Projekte im wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich der Goethe-Universität (z.B. Auftragsforschung, Dienstleistungen, Weiterbildungsstudiengänge).
- (3) Das Verfahren gemäß dieser Richtlinie findet nur Anwendung, sofern Drittmittelgeber für Projektförderungen Overheads im Umfang von mindestens 10 % der direkten Projektkosten bewilligt haben und finanzieren und die Mittel über die Goethe-Universität eingeworben bzw. die erforderlichen Mittel an die Goethe-Universität transferiert wurden.
- (4) Der Fachbereich 16 erlässt eine eigenständige Richtlinie zur Vergabe der Fachbereichspauschale, die der Kompensation der indirekten Projektkosten drittmittelgeförderter Projekte dient. Die übrigen Regelungen dieser Richtlinie (Ziffern 1-2 sowie 4 – 11) finden auch im Fachbereich 16 unmittelbar Anwendung.

2. Spezifische Regelungen für Exzellenzcluster, LOEWE-Zentren, Universitätsbibliothek, Hochschulrechenzentrum und zentrale Einrichtungen

- (1) Die Exzellenzcluster und LOEWE-Zentren unter der Sprecherschaft der Goethe-Universität erhalten eine Verbundpauschale in Höhe von 5 Cent pro Euro der vom Drittmittelgeber refinanzierten Ausgaben der Goethe-Universität. Weitere 5 Cent pro Euro sind nach Maßgabe des Präsidiums für die zentralen Unterstützungsstrukturen, insbesondere für Nachwuchsförderung, Gleichstellung- und Diversität, Forschungsdatenmanagement und Hochleistungsrechnen reserviert. Fachbereichs- und Forschungspauschalen werden für diese Projekte nicht gewährt.
- (2) Für Teilprojekte der Goethe-Universität im Rahmen von Exzellenzclustern und LOEWE-Zentren unter der Sprecherschaft anderer Hochschulen wird die Verbundpauschale gemäß Ziffer 2 (1) den Teilprojektleiter*innen an der Goethe-Universität als Sachmittelpauschale zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Universitätsbibliothek, das Hochschulrechenzentrum sowie andere zentrale Einrichtungen können bei von ihnen eingeworbenen Drittmittelprojekten in Abstimmung mit dem Präsidium über 10 Cent pro Euro der an der Goethe-Universität vom Drittmittelgeber anerkannten Ausgaben verfügen. Eine Forschungsprämie wird für diese Einwerbungen nicht ausgeschüttet.

3. Allgemeine Regelungen der Vergabe der Fachbereichspauschale

- (1) Die Gewährung einer Pauschale für Fachbereiche dient der Würdigung der Leistungen bei der Antragstellung und Förderung der Umsetzung von Forschungsprojekten und kompensiert den dezentral entstandenen Aufwand für die indirekten Projektkosten.
- (2) Die Fachbereichspauschalen werden den Fachbereichen, denen ein Drittmittelprojekt zugeordnet ist, als Sachmittelzuschuss im Folgejahr gewährt.

- (3) Liegt ein gemeinschaftlich verantwortetes Projekt zwischen zwei oder mehreren Fachbereichen vor, dann erfolgt die Ermittlung der individuellen Fachbereichspauschale gemäß der Aufteilung des Projektleitenden.
- (4) Für Verbundprojekte bzw. gemeinschaftlich verantwortete Projekte wird nur der Teil der Ausgaben zur Berechnung der Fachbereichspauschale herangezogen, der für die Teilprojekte der Goethe-Universität vom Drittmittelgeber refinanziert wird.
- (5) Die Fachbereichspauschale beträgt unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer 3 (1) – 3 (4) für die Fachbereiche 1-15 für Projekte mit Overhead 6 Cent pro verausgabten Drittmittel-euro.
- (6) Der Fachbereich 16 erlässt eine eigenständige Richtlinie zur Kompensation der indirekten Projektkosten drittmittelgeförderter Projekte, die die Kompensation der indirekten Projektkosten in den Instituten und klinischen Einrichtungen regelt.

4. Allgemeine Regelungen der Vergabe der Forschungspauschale

- (1) Die Gewährung einer Pauschale für die*den direkte Einwerbende*n eines Drittmittelprojektes dient der Würdigung der Leistungen bei der Antragstellung und Förderung der Umsetzung von Forschungsprojekten sowie der Kompensation der indirekten Projektkosten.
- (2) Forschungspauschalen werden für Projekte ab einer Gesamtbewilligungssumme über die Projektlaufzeit von mindestens 30.000 EUR (ohne Overhead) gezahlt.
- (3) Einzelprojekte in den Fachbereichen werden den Einwerbenden zugeordnet.
- (4) Für Verbundprojekte bzw. gemeinschaftlich verantwortete Projekte wird nur der Teil der Ausgaben zur Berechnung der Forschungspauschale herangezogen, der für die individuell verantworteten Teilprojekte vom Drittmittelgeber refinanziert wird. Die Ermittlung der individuellen Anteile auf die Beteiligten erfolgt gemäß Meldung des Projektleitenden.
- (5) Die Forschungspauschalen werden den Einwerbenden unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer 4 (1) - 4 (4) sowie Ziffer 5 entweder vollständig als Sachmittelzuschuss oder im Rahmen der beamten- und tarifrechtlichen Regelungen als persönliche Leistungsboni gemäß Ziffer 6 im Folgejahr gewährt.
- (6) Für Professor*innen der C-Besoldung besteht keine Wahlmöglichkeit. Ihnen werden die Forschungspauschalen als Sachmittel zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Forschungspauschale gemäß Ziffer 3.5 beträgt für die*den Einwerbende*n der Fachbereiche 1-15 4 Cent pro verausgabten Drittmittel-euro.
- (8) Die Auszahlung von Forschungspauschalen stellt eine freiwillige Leistung der Goethe-Universität dar. Sie kann mit Zustimmung des Präsidiums versagt werden, insbesondere wenn ein Projektkonto, eine Kostenstelle oder eine vergleichbare Finanzstelle des*der Einwerbenden an der Universität eine dauerhafte Unterdeckung aufweist.

5. Spezifische Regelungen der Vergabe der Forschungspauschale für Verbundprojekte

- (1) In Sonderforschungsbereichen erhalten die Teilprojektleiter*innen die Forschungspauschale auf Basis der bewilligten Projektmittel.
- (2) Bei Verbundprojekten ohne direkte Zuordnung von Teilprojekten zu individuellen Projektleitenden (Graduiertenkollegs, LOEWE-Schwerpunkte) unter der Federführung der Goethe-

Universität wird die Forschungspauschale dem Verbundprojekt in Form einer Verbundpauschale als Sachmittel zur Verfügung gestellt. Der Verbund kann einmalig für die aktuelle Förderperiode festlegen, von dieser Regelung abzuweichen und die Verbundpauschale den beteiligten Projektleitungen individuell als Sachmittel bereitzustellen.

- (3) Bei Verbundprojekten ohne individuelle Zuordnung von Teilprojekten (Graduiertenkollegs, LOEWE-Schwerpunkten und Zentren) unter der Federführung anderer Einrichtungen sind die Forschungspauschalen als Sachmittel einzusetzen.

6. Allgemeine Regelungen der Vergabe der Verbundsprecher*innenpauschale

- (1) Die Gewährung einer Pauschale für Sprecher*innen von Verbundprojekten dient der Würdigung der Leistungen bei der Antragstellung, der Bildung themenbezogener Konsortien, der erfolgreichen Absolvierung z.T. mehrstufiger Auswahlprozesse sowie der Etablierung und Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit innerhalb des Verbundprojektes.
- (2) Verbundsprecher*innenpauschalen werden den Sprecher*innen entweder vollständig als Sachmittelzuschuss oder vollständig als persönliche Leistungsboni gemäß Ziffer 8 gewährt.
- (3) Bei der Verwendung als Sachmittelzuschuss stehen 100 % der Verbundsprecher*innenpauschale zur Verfügung.
- (4) Für Professor*innen der C-Besoldung besteht keine Wahlmöglichkeit. Ihnen werden die Sprecher*innenpauschalen als Sachmittel zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Auszahlung von Verbundsprecher*innenpauschalen stellt eine freiwillige Leistung der Goethe-Universität dar. Sie kann mit Zustimmung des Präsidiums versagt werden, insbesondere wenn ein Projektkonto, eine Kostenstelle oder vergleichbare Finanzsstelle der*des Sprechers*in an der Universität eine dauerhafte Unterdeckung aufweist.

7. Höhe der Verbundsprecher*innenpauschalen

- (1) Die Höhe der Verbundsprecher*innenpauschalen ist wie folgt festgelegt:

Verbundprojekt	Sprecher*in
Exzellenzcluster	12.000 EUR p.a.
Sonderforschungsbereich	6.000 EUR p.a.
Graduiertenkolleg, Forschungsgruppe oder Schwerpunktprogramm der DFG	4.000 EUR p.a.
BMBF-Projekte ¹ , LOEWE-Zentren und Deutsche Zentren für Gesundheitsforschung	3.000 EUR p.a.
Integriertes Graduiertenkolleg eines SFBs, LOEWE-Schwerpunkte & EU-Konsortien ¹	2.000 EUR p.a.

- (2) Bei geteilter Verbundsprecher*innenschaft ist die Pauschale zwischen den Sprecher*innen durch die Zahl der Sprecher*innen zu teilen.

¹ Dies gilt für Forschungsprojekte, wenn der Verbund mindestens 7 Teilprojekte umfasst und die Fördersumme für Projekte an der Goethe-Universität mindestens 500.000 EUR p.a. in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften bzw. mindestens 750.000 EUR p.a. in den Natur- und Lebenswissenschaften beträgt. Dies gilt nicht für zentrale Projekte der Goethe Universität.

- (3) Die Verbundsprecher*innenpauschalen werden anteilig für die Laufzeit des Verbundprojekts im Kalenderjahr gewährt.

8. Regeln für die Forschungs- und Verbundsprecher*innenpauschalen

- (1) Wissenschaftler*innen können jährlich wählen, ob die Forschungs- und Verbundsprecher*innenpauschalen als Sachmittelzuschuss oder als persönlicher Leistungsbonus gewährt werden sollen.
- (2) Forschungs- und Verbundsprecher*innenpauschalen, die als persönlicher Leistungsbonus ausgezahlt werden, können
 - a) Professor*innen in den Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3 als besonderer Leistungsbezug nach § 35 HBesG und § 4 HLeistBV,
 - b) Beamt*innen der Besoldungsordnung A in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder Lebenszeit im höheren wissenschaftlichen Dienst nach § 46 HBesG und § 4 HLANreizV,
 - c) wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, deren Arbeitsverhältnis sich nach dem TV-G-U richtet, nach Nr. 6 zu § 18a des § 40 TV-G-U sowie
 - d) Ärzt*innen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Goethe-Universität stehen und nicht nur vorübergehend überwiegend Aufgaben in der Forschung wahrnehmen nach Nr. 6 zu § 18a des § 40 TV-G-U.gewährt werden.
- (3) Die persönlichen Leistungsboni dürfen an Beamt*innen nur im Rahmen der beamtenrechtlichen Bestimmungen gezahlt werden, insbesondere sind gesetzlich festgelegte Höchstgrenzen einzuhalten.
- (4) Die Zahlung der persönlichen Leistungsboni an wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie Ärzt*innen erfolgt entsprechend der tarifvertraglichen Bestimmungen.
- (5) Forschungspauschalen können im Rahmen der besoldungs- und tarifrechtlichen Regelungen als persönliche Leistungsboni bis zu einem Betrag von maximal 30.000 EUR p.a. über mehrere Projekte hinweg kumuliert werden.
 - a. Die individuelle Obergrenze für Forschende am Fachbereiche Medizin bezieht die Gesamtsumme der Forschungsprämien aus nicht-wirtschaftlichen Projekten gemäß dieser Richtlinie ein.
 - b. Die individuelle Obergrenze für Forschende der Fachbereiche 1-15 bezieht die Gesamtsumme der Forschungsprämien aus nicht-wirtschaftlichen Projekten gemäß dieser Richtlinie sowie die Forschungsprämien wirtschaftlicher Projekte gemäß der „Richtlinie zur Verwendung und Verteilung der Gemeinkosten aus wirtschaftlichen Projekten“ in der jeweils gültigen Fassung ein.
- (6) Verbundsprecher*innenpauschalen können unabhängig von der Höchstgrenze nach Ziffer 8 (5) im Rahmen der besoldungs- und tarifrechtlichen Regelungen als persönliche Leistungsboni bis zu einem Betrag von maximal 30.000 EUR p. a. über mehrere Projekte hinweg kumuliert werden.
- (7) Persönliche Leistungsboni, die die beamtenrechtlich oder tariflich vorgegebenen Höchstgrenzen **übersteigen**, fließen in den Nachwuchsförderfonds der Goethe-Universität.
- (8) Nicht verteilte Leistungsboni gehen in den Nachwuchsförderfonds der Goethe-Universität.

- (9) Die persönlichen Leistungsboni werden nach Ablauf des Kalenderjahres als Bruttobeträge gezahlt, sofern der*die Forschende bzw. Sprecher*in bis zum Ende des abgelaufenen Jahres Beschäftigte*r der Goethe-Universität war.

9. Gewährung der Verbundsprecher*innenpauschale gemäß Ziffer 8 (2a) als unbefristeter Leistungsbezug

- (1) Professor*innen gemäß Ziffer 8 (2a), die als Sprecher*innen großer DFG-Verbundprojekte fungieren, können nach Ablauf des 6. Jahres der Sprecher*innenschaft die Überführung der Verbundsprecher*innenpauschale in einen laufenden besonderen Leistungsbezug nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 HBesG und § 4 HLeistBV bei dem*der Präsident*in beantragen, wenn die Verbundsprecher*innenpauschale nach Ziffer 8 (6) über 6 Jahre ununterbrochen gewährt wurde. Die Beantragung kann nur einmalig für ein Projekt erfolgen. Nach der Beantragung kann die Sprecher*innenschaft nicht mehr als besondere Leistung bei der Evaluation der evaluationsabhängigen Leistungsbezüge nach den Grundsätzen des Frankfurter Modells der W-Besoldung angegeben werden, die Bonierung nach Ziffern 7 und 8 dieser Richtlinie entfällt für dieses Projekt.
- (2) Die Gewährung von laufenden besonderen Leistungsbezügen entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen setzt voraus, dass die Professor*innen über den genannten Zeitraum hinaus eine Sprecher*innenschaft in Verbundprojekten innehaben und/oder weiterhin aktives Engagement (federführende Tätigkeiten) im Rahmen des Verbundprojektes bzw. federführende Tätigkeiten bei der Initiierung neuer Verbundprojekte und Impulse zur Weiterentwicklung von Forschungsprofil und Forschungsschwerpunkten der Goethe-Universität übernehmen. Ein Widerruf für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls oder eines Leistungsentfalls ist vorbehalten.
- (3) In Akkumulation können im Rahmen der beamtenrechtlichen Bestimmungen maximal 1.000,- EUR pro Monat als besondere Leistungsbezüge nach Absatz 1 vergeben werden. Es gelten folgende Sätze:

DFG-Verbundprojekt	Sprecher*in
Exzellenzcluster	500 EUR pro Monat
Sonderforschungsbereich	250 EUR pro Monat
Graduiertenkolleg oder Forschungsgruppe	150 EUR pro Monat

- (4) Bei geteilter Verbundsprecher*innenschaft ist der Betrag zwischen den Sprecher*innen durch die Zahl der Sprecher*innen zu teilen.
- (5) W-Besoldete Sprecher*innen, denen ein bisher befristeter besonderer Leistungsbezug gemäß dieser Richtlinie unbefristet gewährt werden soll, haben dem Präsidium mit Ablauf des jeweils fünften Jahres nach erstmaliger Vergabe über das Engagement im Sinne von § 4 Absatz 4 HLeistBV zu berichten.
- (6) Die persönlichen Leistungsboni werden monatlich als laufende besondere Leistungsbezüge mit den übrigen zustehenden Gehaltsbestandteilen als Bruttobeträge gezahlt,

10. Regelungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung von Verbundsprecher*innen

- (1) Zusätzlich zu den in Ziffer 6 (1) genannten Leistungen/Aufgaben übernehmen die Verbundsprecher*innen zur Erfüllung der Berichtspflichten des Verbundprojekts gegenüber dem Drittmittelgeber die Kommunikation mit den extern beteiligten Einrichtungen wie auch gegenüber dem Drittmittelgeber. Sie engagieren sich ebenfalls beim Transfer der Forschungsergebnisse des Forschungsverbunds in Öffentlichkeit, Gesellschaft und Anwendung.

- (2) Auf Antrag des*der Sprecher*in und nach positivem Votum der*des Dekan*in kann vom Präsidium unter Beachtung der einschlägigen Vorgaben der LVerpflV in der jeweils gültigen Fassung eine zeitlich begrenzte Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewährt werden.
- (3) Eine Lehrverpflichtungsermäßigung kann der*dem Sprecher*in gewährt werden bis zu einer Höhe von:

Verbundprojekt	Maximale Lehrverpflichtungsermäßigung
Exzellenzcluster, Gesundheitszentrum, LOEWE-Zentrum	4 LVS
Sonderforschungsbereich, eigenständiges Graduiertenkolleg oder Forschungsgruppe der DFG	2 LVS
BMBF- ² , EU-Projekte ² und LOEWE-Schwerpunkte	2 LVS

- (4) Bei geteilter Verbundsprecher*innenschaft ist die gewährte Lehrverpflichtungsermäßigung zwischen den Sprecher*innen aufzuteilen.
- (5) Liegen, auch außerhalb dieser Richtlinie, mehrere Ermäßigungsvoraussetzungen, nach § 5 Absätze 1 und 2 LVerpflV vor, soll die Lehrverpflichtung höchstens bis zur Hälfte der regulär im Semester geltenden Lehrverpflichtung ermäßigt werden.
- (6) Fachbereiche können zur Aufrechterhaltung ihres Lehrangebots eine finanzielle Kompensation für die ermäßigte Lehrverpflichtung von Sprecher*innen erhalten. Dies setzt voraus, dass die Fachbereiche curriculare Lehraufträge vergeben, welche die Reduktion durch die*den Verbundprojektsprecher*in kompensieren. Der Pauschalbetrag für die Kompensation von 2 LVS beträgt 1.800 EUR pro Semester

11. Übergangsregelungen

- (1) Die Richtlinie tritt mit Beschluss des Präsidiums vom 01.11.2022 ab dem 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die Richtlinie wird erstmalig im Jahr 2024 für overheadfähige Drittmittel nach dieser Richtlinie aus dem Jahr 2023 angewendet. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die bisherigen Regelungen zu Sprecherpauschalen der Overheadrichtlinie vom 14.07.2020.
- (3) Zum Zeitpunkt der Antragstellung W-Besoldete Professoren*innen, die eine Sprecher*innenschaft eines großen DFG-Verbundprojekts nach Ziffer 9 (3) bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie ausgeübt haben und diese weiterhin ausüben, können abweichend von Absatz 1 (Inkraft-Treten) und Absatz 2 (Anwendung) die Umwandlung in einen laufenden besonderen Leistungsbezug beantragen, wenn sie die Sprecher*innenschaft mindestens sechs Jahre ausgeübt haben. Dies gilt auch für Förderlinien für die in den vorangegangenen Jahren keine Sprecher*innenpauschale gewährt wurde (DFG-Forschungsgruppen) oder die Sprecher*innenpauschale nicht als besonderer Leistungsbezug nach Ziffer 8 (2) a) in Anspruch genommen wurde. Sprecher*innen, die zum Stichtag 31.12.2022 alle Voraussetzungen erfüllen und deren Verbundprojekt zu diesem Zeitpunkt endete, können bis zum 31.03.2023 einen Antrag auf Umwandlung in einen laufenden besonderen Leistungsbezug stellen. Die Anforderungen nach Ziffer 9(2) sind zu erfüllen.

² Dies gilt für Forschungsprojekte, wenn der Verbund mindestens 7 Teilprojekte umfasst und die Fördersumme für Projekte an der Goethe-Universität mindestens 500.000 EUR p.a. in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften bzw. mindestens 750.000 EUR p.a. in den Natur- und Lebenswissenschaften beträgt. Dies gilt nicht für zentrale Projekte der Goethe Universität.

- (4) Für Förderungen der Europäischen Union, die bereits vor dem 1.1.2023 begonnen wurden, werden die bereits in den Vorjahren ausgezahlten Fachbereichs- und Forschungspauschalen projektspezifisch bei den Folgezahlungen berücksichtigt.
- (5) Sollten sich aufgrund der Zahlungsflüsse durch den Mittelgeber an der Jahresgrenze 2022/2023 unbeabsichtigte Verschiebungen ergeben, werden diese bei der Verteilung adäquat berücksichtigt.
- (6) Bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie getroffene Vereinbarungen behalten bis zum Ende der aktuellen Bewilligungsperiode bzw. der aktuellen Vertragslaufzeit ihre Gültigkeit.

Frankfurt am Main, 17.11.2022

Gez. Prof. Dr. Enrico Schleiff

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main